

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.06.2010

Geschäftszahl

2010/07/0028

Rechtssatz

Eine gewerberechtliche Bewilligung kann nicht die nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ersetzen. Die Zuständigkeit der Gewerbebehörde hinsichtlich wasserrechtlich relevanter Tatbestände beschränkt sich auf die in § 356b Abs. 1 GewO 1994 angeführten Tatbestände und umfasst eben gerade nicht eine erforderliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959